



Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

Thüringer Landtag  
An Frau Ministerialrätin Ruffert  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

**Den Mitgliedern des  
AfMJV**



(Aktenzeichen bei Antwort angeben)

Ihre Nachricht vom :  
Ihr Zeichen : Drs. 7/6771  
Bearbeiter/in:  
Telefon : +49 (361) 57-3112900  
Erfurt, den : 1. Juni 2023

Vorab per E-Mail: [poststelle@thueringer-landtag.de](mailto:poststelle@thueringer-landtag.de)

THÜR. LANDTAG POST  
01.06.2023 13:50

14770/23

**Bitte des Ausschusses für Migration, Justiz und Verbraucherschutz um Äu-  
ßerung gemäß § 112 Abs. 4 GO**

Sehr geehrte Frau Ruffert,  
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 112 Abs. 4 GO zum Entwurf des  
Thüringer Gesetzes über den Einsatz von Informations- und Kommunikationstech-  
nik in den Gerichten und Staatsanwaltschaften (ThürIKTGerStG-E) bedankt sich der  
Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
(TLfDI).

Hintergrund für den vorliegenden Gesetzentwurf war unter anderem, dass der Hes-  
sische Dienstgerichtshof (Urteil vom 20. April 2010 Az.: DGH 4/08) urteilte, dass die  
verfassungsrechtlich garantierte Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter nicht  
dadurch verletzt wird, dass das EDV-Netzwerk extern bei der Hessischen Zentrale  
für Datenverarbeitung liegt und eben nicht bei den Gerichten selbst. Dieses Urteil  
wurde sodann sowohl vom Bundesgerichtshof (Urteil vom 6. Oktober 2011 Az.: RiZ

Postanschrift: Postfach 900455 Dienstgebäude: Häßlerstraße 8  
99107 Erfurt 99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900  
E-Mail\*: [poststelle@datenschutz.thueringen.de](mailto:poststelle@datenschutz.thueringen.de)  
Internet: [www.tlfdi.de](http://www.tlfdi.de)

(R) 7/10) als auch durch Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 17. Januar 2013, Az.: 2 BVR 2576/11) bestätigt.

Der Hessische Dienstgerichtshof hatte in seinem Urteil aber Bedingungen festgelegt, unter denen eine Zentralisierung zulässig sei. Hierzu gehört, wie im vorliegenden Gesetzentwurf unter „A. Problem und Regelungsbedürfnis“ ausgeführt, dass verbindliche Regeln für den Umgang mit Dokumenten des richterlichen Entscheidungsprozesses festgelegt werden und deren Einhaltung durch den Minister der Justiz im gleichberechtigten Zusammenwirken mit gewählten Vertretern der Richterschaft überprüft werde.

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt diese Bedingungen um. Er orientiert sich dabei an dem Gesetz aus Schleswig-Holstein (2016). Der TLfDI regt darüber hinaus aber an, den vorliegenden Gesetzentwurf auch noch einmal den „neueren“ Gesetzen aus Sachsen-Anhalt (2021) und Hamburg (2019) gegenüberzustellen und diese Ergebnisse in den Gesetzgebungsprozess einzubeziehen. Da insbesondere das Gesetz aus Hamburg eine Evaluierung spätestens nach 4 Jahren vorsieht, könnte gegebenenfalls auf deren Erkenntnisse (sofern sie bereits vorliegen sollten) zurückgegriffen werden.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist hinsichtlich des vorliegenden Gesetzentwurfs seitens des TLfDI an Folgendes zu erinnern:

### **1. Zu § 2 - Begriffsbestimmungen**

Der TLfDI regt an, die Begriffsbestimmungen noch einmal dahingehend zu prüfen, ob sie die im Gesetz zu regelnden Begrifflichkeiten abdecken und dahingehend keine Regelungslücken entstehen.

### **2. Zu § 2 Nr. 5 - Begriffsbestimmungen**

Hinweisen möchte der TLfDI an dieser Stelle, dass bei privaten Dienst Anbietern die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Europäischen Union stattfinden

sollte. Dabei sollte auch der aktuelle Beschluss der DSK zu möglichen Drittlandszugriffen auch bei IT-Systemen innerhalb der EU beachtet werden<sup>1</sup>. Überdies geht der TLfDI davon aus, dass hoheitliche Kernaufgaben in staatlicher Hand bleiben.

### **3. Regelungen zur Verantwortlichkeit**

Ähnlich wie die Justiz-IT-Gesetze in Sachsen-Anhalt und Hamburg in ihrem jeweiligen § 2 die Verantwortlichkeiten regeln, könnten diese auch im vorliegenden Gesetzentwurf (vor §§ 4, 5) kurz klarstellend aufgenommen werden.

Der TLfDI möchte, unabhängig von den Regelungen in § 4, 5 ThürIKTGerStG-E, den praktischen Hinweis geben, schon vor dem jeweiligen Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik, jeweils bereits in der Planung festzulegen, wer Verantwortlicher im Sinne der DS-GVO ist, wer die Risikoanalyse und wer ggf. die Datenschutz-Folgenabschätzung durchführt. In der Praxis kam es in ähnlich gelagerten Fällen oft zu Problemen bei der Klärung dieser Frage.

### **4. Zu § 7 - Nutzung zentraler Infrastruktur und Dienste**

Der TLfDI regt an zu prüfen, ob hier, ähnlich wie im Justiz-IT-Gesetz Sachsen-Anhalt (§ 5 Abs. 4), die Erstellung von Sicherheitskonzepten im Gesetz aufgenommen werden sollte.

### **5. Zu § 8 - Administration und Schranken**

#### **a) Vorbemerkung:**

Der Hessische Dienstgerichtshof führte in seinem Urteil aus, dass die Zentralisierung der Datenverarbeitung zulässig ist, wenn Regelungen für den Umgang mit Dokumenten getroffen sind, die den Schutz vor einer Kenntnisnahme von Dritten fest-

---

<sup>1</sup> [https://datenschutzkonferenz-online.de/media/dskb/20230206\\_DSK\\_Beschluss\\_Extraterritoriale\\_Zugriffe.pdf](https://datenschutzkonferenz-online.de/media/dskb/20230206_DSK_Beschluss_Extraterritoriale_Zugriffe.pdf)

legen und deren Einhaltung durch den Minister der Justiz im gleichberechtigten Zusammenwirken mit gewählten Vertretern der Richterschaft überprüft werde (Hessischer Dienstgerichtshof für Richter, Urteil vom 20. April 2010 – DGH 4/08 – Leitsatz, juris).

Das Bundesverfassungsgericht führte nach Zurückweisung der Revision der Beschwerdeführerin durch den Bundesgerichtshof in seinem Nichtannahmebeschluss Folgendes aus:

*„Die einzelnen Systemadministratoren eingeräumten Zugriffsrechte sind streng limitiert und beschränken sich auf Maßnahmen, die zum Funktionieren des EDV-Netzes betriebsnotwendig sind. Die Weitergabe richterlicher Dokumente an die Exekutive oder an Dritte ist den Administratoren untersagt. Auch die Speicherung und Weitergabe sogenannter Metadaten richterlicher Dokumente wie Autor und Erstellungszeitpunkt sind unzulässig, soweit nicht der konkrete Verdacht eines Missbrauchs des EDV-Netzes zu dienstfremden Zwecken besteht. Anhaltspunkte dafür, dass die einzelnen Administratoren des EDV-Netzes eröffneten faktischen Zugriffsmöglichkeiten ohne entsprechende Erlaubnis und gegen den Willen der Beschwerdeführerin zu Ausforschungen ihrer Tätigkeit, zur inhaltlichen Kontrolle richterlicher Dateien oder gar zur Manipulation von Dokumenten genutzt werden könnten, vermochten weder die Fachgerichte zu erkennen, noch werden solche Anhaltspunkte von der Beschwerdeführerin vorgetragen. Es spricht auch nichts dafür, dass die unter Beteiligung von Vertretern der Richterschaft ausgeübte Kontrolle der Einhaltung der einen Zugriff auf richterliche Daten verbietenden Vorschriften nicht ausreichen könnte, um deren Befolgung dauerhaft und effektiv sicherzustellen.“* (BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 17. Januar 2013 - 2 BvR 2576/11, Rn. 10f. [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2013/01/rk20130117\\_2bvr257611.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2013/01/rk20130117_2bvr257611.html))

## b) Einzelne Anmerkungen zu § 8

Der TLfDI regt an zu prüfen, ob in § 8 Abs. 1 auch die amtsanwaltliche Tätigkeit aufgenommen werden muss. Das Justiz-IT-Gesetz Sachsen-Anhalt hat dies beispielsweise in § 4 Abs. 4 geregelt. Im Hamburgischen IT-Justizgesetz ist dies unter § 3 Abs. 4 geregelt.

Im Urteil des Hessischen Dienstgerichtshofs wird ausgeführt, dass „berechtigte Inhaber des Masterpassworts zu bestimmen und die Bedingungen einer etwaigen Weitergabe festzulegen sind. Im Fall einer unbefugten Weitergabe ist eine Information der Richterschaft oder der örtlichen Administratoren sowie ein Verfahren zur Änderung des Masterpassworts vorzusehen.“ (Hessischer Dienstgerichtshof für Richter, Urteil vom 20. April 2010 – DGH 4/08 –, Rn. 89, juris). § 8 Abs. 1 Nr. 2 greift diese Bedingung auf und passt diese auf die Gegebenheiten im Thüringer Landesverwaltungsnetz an, da hier nicht in jedem Fall über ein „Masterpasswort“ Zugang zu den Daten verfügbar ist, sondern andere Zugriffskonzepte vorliegen können. Die gewählte Gesetzesformulierung ist aber klar genug, um die beschränkte Zugriffsgewährung sehr umfänglicher Inhaltzugriffe zu regeln. Es ist auch klar, dass die in Nr. 2 erwähnten Bedingungen für die Erlangung solcher Zugänge durch die Fachaufsicht erfolgen muss (d.h. das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz).

Der TLfDI regt an zu prüfen, ob eine Ergänzung dergestalt vorgenommen werden könnte, dass hier ggfs. der Lenkungskreis (§ 6) diese Regelungen schafft und diese von der Kontrollkommission (§ 9) geprüft werden.

§ 8 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 6 regeln den eingeschränkten Zugriff der Administratoren auf Logdaten und Metadaten.

Der TLfDI gibt hier bezüglich der Bestimmtheit zu bedenken, dass aus hiesiger Sicht **nicht klar** ist, was bei Nr. 5 die „**Ausübung der Dienstaufsicht**“ konkret umfasst. In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass sie etwa für den Fall eines konkreten Missbrauchsverdachts zu dienstfremden Zwecken zulässig sein soll (siehe

Begründung Gesetzentwurf ThürIKTGerStG, Drs. 7/6771 S. 28). Im Urteil des Hessischen Dienstgerichtshof wird auch von einem „konkreten Verdacht des Missbrauchs des Netzes zu dienstfremden Zwecken“ gesprochen (siehe hierzu Hessischer Dienstgerichtshof für Richter, Urteil vom 20. April 2010 – DGH 4/08 –, Rn. 88, juris). Weiterhin wird in Nr. 5 ausgeführt, dass im Rahmen laufender Verfahren die Ausnahmen zulässig sind, soweit dies zur Ausübung der Dienstaufsicht „unerlässlich“ ist. Der TLfDI regt an, dass der im vorliegenden Gesetzentwurf genannte Begriff „unerlässlich“ ggfs. näher bestimmt wird (selbiges gilt auch bei Nr. 6) und dass der „konkrete Verdacht des Missbrauchs des Netzes zu dienstfremden Zwecken“ in den Gesetzeswortlaut mit aufgenommen wird.

Weiterhin regt der TLfDI an, dass seitens des Gesetzgebers zu eruieren ist, ob zusätzlich aufgenommen wird, dass die Kontrollkommission in diesem Fall zu beteiligen ist. § 9 Abs. 5 ermächtigt die Kontrollkommission zur Einsicht in Logdaten bei Bedarf.

Darüber hinaus empfiehlt der TLfDI, dass bei Abfragen und Untersuchungen (§ 8 Abs. 1 Nr. 7) ein Abfragegrund/ Untersuchungsgrund angegeben werden muss, bevor die Abfrage/ Untersuchung stattfinden kann.

In der sächsischen Verwaltungsvorschrift über den Einsatz der Informationstechnologie im Geschäftsbereich der Justiz (SächsJMBl. S. 138, Sächs.ABl. SDr. S. 199) ist aufgeführt, dass eine Kenntnisnahme der Administratoren auch zulässig ist, wenn dies auf Veranlassung des betroffenen Verfassers geschieht (siehe Verwaltungsvorschrift unter V. Nr. 1 b (cc)). Gegebenenfalls könnte dieser Fall auch im vorliegenden Gesetzentwurf aufgenommen werden.

Der TLfDI regt an zu prüfen, ob, wie im Hamburgischen IT-Justizgesetz eine Regelung aufgenommen wird, die bestimmt, dass die in der Datenverarbeitung tätigen Auftragsverarbeiter sowie in der Datenverarbeitung tätige Dienststellen eine sichere Verarbeitung der zu schützenden Daten unter Beachtung des Standes der Technik zu gewährleisten haben (siehe hierzu § 4 Abs. 2 IT-Justizgesetz Hamburg).

In § 2 Abs. 2 Nr. 1 des IT-Justizgesetzes in Schleswig-Holstein ist normiert, dass bei einer unbefugten Öffnung eine Information der IT-Kontrollkommission und der betroffenen Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie ein Verfahren zur Änderung der Zugangsgewährung vorzusehen ist. Der TLfDI regt an zu prüfen, ob eine solche Regelung zur Änderung der Zugangsgewährung auch im vorliegenden Gesetzentwurf aufzunehmen ist.

In § 4 Abs. 5 IT-Justizgesetz Hamburg sowie in § 5 Abs. 5 Justiz-IT-Gesetz Sachsen-Anhalt sind die Inhaberinnen und Inhaber administrativer Zugänge der IT-Kontrollkommission sowie für ihren jeweiligen Geschäftsbereich den Leitungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften bekanntzugeben. Gegebenenfalls ist eine solche Regelung auch im vorliegenden Gesetzentwurf aufzunehmen.

## **6. Aufnahme eines neuen Paragraphen**

Ähnlich wie in § 3 IT-Justizgesetz Schleswig-Holstein sollte ein klarstellender Paragraph zum Datenschutz aufgenommen werden.<sup>2</sup>

## **7. Zu § 9 – Einrichtung und Zuständigkeiten der IT Kontrollkommission**

Der TLfDI regt an, ergänzend aufzunehmen, dass die IT-Kontrollkommission außerhalb der bei den Gerichten im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit vorgenommenen Datenverarbeitung nicht tätig wird (siehe hierzu auch die vergleichbare Regelung in Sachsen-Anhalt, § 9 Abs. 6 Justiz-IT-Gesetz).

---

<sup>2</sup> § 3 Datenschutz, Mitbestimmung

Die Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679, die ergänzenden Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes und speziell bestehende Bestimmungen in Gesetzen und Verordnungen des Landes zum Datenschutz bleiben unberührt. Eine nach dem Landesrichtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 494), und dem Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.) vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 464), vorgesehene Beteiligung der Personalvertretungen bleibt ebenfalls unberührt.

## 8. Aufnahme Evaluierungsklausel

Seitens des TLfDI wird die Aufnahme einer Evaluationsklausel (Zeitraum nach ca. 3-5 Jahren) für das gesamte Gesetz empfohlen, um dessen Auswirkungen und praktische Umsetzbarkeit nach einem gewissen Zeitraum zu überprüfen.

## 9. Aufnahme einer Verordnungsermächtigung

Der TLfDI regt an zu prüfen, ob zur weiteren Ausgestaltung des Gesetzes gegebenenfalls eine Verordnungsermächtigung im Gesetz aufgenommen werden sollte (so z.B. Justiz-IT-Gesetz Sachsen-Anhalt, § 5 Abs. 7 sowie § 4 Abs. 5 IT-Justizgesetz Hamburg).

Der TLfDI möchte unabhängig von diesem Gesetz (da dieses vorrangig der IT-Sicherheit der Gerichte und der Unabhängigkeit der Justiz dient; siehe dazu § 3 ThürKTGerStG-E) an dieser Stelle noch einmal daran erinnern, dass in der Justiz **unabhängige Kontrollstellen für die Einhaltung des Datenschutzes** geschaffen werden sollten (siehe hierzu ErwG 20 DS-GVO). Eine solche eigenständige gerichtssinterne Kontrollstelle muss unabhängig vom Justizministerium agieren, um die verfassungsrechtlich gesicherte richterliche Unabhängigkeit zu wahren.<sup>3</sup>

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

---

<sup>3</sup> Siehe hierzu auch Bechstein in: Thüringer Datenschutzgesetz, Handkommentar, § 2 Rn. 78.

## Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den TLfDI (Stand Februar 2020)

Um seine Aufgaben nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zu erfüllen, verarbeitet der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Ihre Daten. Wir möchten Sie gerne nach Maßgabe der Art. 13 DS-GVO über diese Verarbeitung informieren.

1. **Verantwortlich** für die Datenverarbeitung ist der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI). Sie erreichen uns unter folgenden **Kontakt**daten:

TLfDI  
Häßlerstraße 8  
99096 Erfurt  
Tel.: +49 (361) 57-3112900  
Mail: [poststelle@datenschutz.thueringen.de](mailto:poststelle@datenschutz.thueringen.de)<sup>4</sup>

2. Der TLfDI nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach Art. 51, Art. 57 Abs. 1, Art. 58 DS-GVO i. V. m. § 40 Abs. 1 BDSG<sup>5</sup> i. V. m. § 4 Abs. 1 ThürDSG wahr. Zu **Zwecken** der Durchführung dieser Aufgaben und der hierzu notwendigen Ausübung von Befugnissen werden Ihre Daten verarbeitet. **Rechtsgrundlage** dieser Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DS-GVO i. V. m. § 16 Abs. 1 ThürDSG.

3. Dabei werden folgende **Datenkategorien** verarbeitet: Angaben zu Ihrer Person sowie dazugehörige Kontaktdaten, Sachverhaltsinformationen und Beweismittel. Grundsätzlich werden diese Daten nur durch den TLfDI verarbeitet. Diese Daten können jedoch, soweit es für die Aufgabenerfüllung erforderlich und zulässig ist, an folgende **Empfängerkategorien** weitergegeben werden: an Gerichte und andere Behörden in Deutschland oder innerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes, an Beschwerdeführer/ Beschwerdegegner sowie an Archive.

Entstehen im Rahmen der Tätigkeit des TLfDI Kosten, die dieser erhebt oder Zahlungsansprüche gegenüber dem TLfDI, die dieser begleicht, so werden die hierfür notwendigen Daten an den Thüringer Landtag als Haushaltsstelle übermittelt. Zugriff auf die Daten haben alle mit der Abrechnung betrauten Behörden und das Thüringer Landesrechenzentrum als Dienstleister.

Bei telefonischem Kontakt werden durch die TK-Anlage personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der technischen Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes gespeichert werden, verarbeitet. Gleiches gilt für IT-Dienstleister, die vom Thüringer Finanzministerium für die Sicherstellung der zentralen TK-Anlage beauftragt wurden.

4. Die regelmäßige **Speicherfrist** nach Abschluss eines Vorgangs beträgt fünf Jahre. Sind spezielle Aufbewahrungsfristen zu beachten, verlängert sich die Aufbewahrung entsprechend. Akten mit vollstreckbaren Titeln werden jedoch mindestens bis

zum Eintritt der Vollstreckungsverjährung aufbewahrt.

5. Aufgrund der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das **Recht auf Auskunft** (Art. 15 DS-GVO), das **Recht auf Berichtigung** (Art. 16 DS-GVO), das **Recht auf Löschung** (Art. 17 DS-GVO), das **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung** (Art. 18 DS-GVO) und das **Recht auf Widerspruch\*** (Art. 21 DS-GVO). Darüber hinaus können Sie sich mit einer Beschwerde an den/die behördliche Datenschutzbeauftragte/n wenden, wenn Sie der Auffassung sind, dass der TLfDI bei der Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtliche Vorschriften nicht beachtet hat. Ebenso steht Ihnen ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde zu. Für Thüringen ist das der TLfDI.

6. Die/ den **behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n** erreichen Sie unter der Adresse des TLfDI<sup>6</sup> bzw. telefonisch oder per E-Mail unter:

Tel.: +49 (361) 57-3112980 *oder* E-Mail:

[datenschutzbeauftragter@datenschutz.thueringen.de](mailto:datenschutzbeauftragter@datenschutz.thueringen.de)

7. Wenden Sie sich an den TLfDI mit einer Beschwerde oder Anfrage, sind Ihre Angaben freiwillig. Unterbleiben diese, kann Ihnen allerdings kein Ergebnis mitgeteilt werden. Die Nichtbereitstellung von personenbezogenen Daten kann in diesen Fällen unter Umständen dazu führen, dass eine Bearbeitung Ihres Anliegens mangels vollständigen Sachverhaltes und keiner Möglichkeit einer Rückfrage nicht vorgenommen werden kann.

Wendet sich der TLfDI an Sie als Verantwortlicher/Auftragsverarbeiter im Rahmen eines Auskunftersuchens, ist die Bereitstellung der dort erfragten personenbezogenen Daten verpflichtend. Eine Nichtbereitstellung kann in solchen Fällen zu einem Sanktionsverfahren führen.<sup>5</sup>

**\*Hinweis:** Sie haben das Recht gegenüber dem TLfDI aus Gründen die sich *aus Ihrer besonderen Situation* ergeben, gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen.

<sup>4</sup> verschlüsselte Nachrichten per PGP sind möglich

<sup>5</sup> Nur für den nichtöffentlichen Bereich

<sup>6</sup> Siehe Nr. 1.